

Zeitschrift: Berner Taschenbuch
Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte
Band: 24-25 (1876)

Artikel: Die Gesellschaft von Zimmerleuten in Bern
Autor: Rüetschi, R.
Kapitel: V: Geselliges und Culturgeschichtliches
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-124070>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Spritzenmannschaften durch einen eigenen Mann, der sich ja ebenso gut wie jene verschlafen könne, das Lärm-
schlagen durch den Tambour wäre. — 1813 erhielt die
Mannschaft von der Gesellschaft a) für die jährlichen Mu-
sterungen im April und September jeder 15 Bz. per Mal,
b) bei Bränden jeder Spritzendrucker $7\frac{1}{2}$ Bz., der Rohr-
führer 10 Bz. (war die Spritze nicht wirklich in Aktivität,
so wurde nichts bezahlt, was aber schon 1814 aufgehoben
wurde), c) der Spritzenmeister hat als Gesellschaftsange-
höriger keine fixe Besoldung, sondern erhält nach Umständen
eine jährliche Gratifikation, z. B. 1815 wegen vieler Mühe
und Zeitversäumnisse in den letzten zwei Jahren Liv. 32,
doch ohne Consequenz für die Zukunft, gesetzt auch die
Spritze müßte in einem Jahr mehr als in dem andern
ausrücken¹⁾). — Nachdem bereits seit 1810 daherige Unter-
handlungen im Gange gewesen waren, indem die vielen
Kosten den Gesellschaften eine Änderung sehr wünschens-
werth machten, erklärte man sich 1815 auf eine Anfrage
von Kaufleuten geneigt, die Gesellschaftsspritze der Stadt-
polizei abzutreten, was 1816 ohne Entgeld erfolgte. Doch
wurde noch 1819 ein neuer Spritzenmeister von der Ge-
sellschaft ernannt, indem die neue Ordnung erst 1824
definitiv durchgeführt wurde²⁾.

V. Geselliges und Culturgeschichtliches.

Wie die Gesellschaften ihre Trinkstuben und wohl schon
frühe jede ihr eigenes Haus hatten, so bildete auch für
die Meister und Stubengesellen von Zimmerleuten ihr

¹⁾ a. a. D., VIII., S. 4, 306.

²⁾ a. a. D., VII., S. 353 ff.; VIII., S. 306, 309; IX., S. 248; Lauterburg im Taschenbuch 1862, S. 43 ff.

Haus den Mittelpunkt ihres geselligen Lebens. Das jetzige Gesellschaftshaus, unten an der Marktgasse Sonnseite (Nr. 60 gelb) gelegen, kaufte die Gesellschaft im Jahr 1520 von Anton Tillier. Der Kaufbrief lautet¹⁾:

„Es verkoufft anthoni Dillier den Ersamen Meistern zu den Zimmerleuten namlieh Sin Huß und Hoff, In der Stadt Bern gelägen unden in der nüwenstatt Sunnenhalb zwischen Ulrich Studers und peter Kochen Hüsern, mit sampt allem begriff deß Hoffs, dahinten gelägen. So verr und wyt, der Selb, byß an das ander nüw Huß, so neben hin uszen uss den platz gat, und von dannat hin, von dem selben nüwen Huß den halben teil deß übrigen Hoffs, gegen Ulrichen Studer bis an den Ehegraben mit sampt dem halben Stal dazu, für fr̄y ledig ehgen, uszgenommen X Pf̄d. Anthoni Reüsen, dem obern Spital V Pf̄d., Wilhelm Schöni's Erben zwey Pf̄d., Felix Wyzen Ein Pfund, alles ablöfiger Gült und Zinges, Und ist daruff dieser kouff gebenn und beschächenn umb XIC und fünfzig pfund (1150 Pf̄d.), sc. sc.

testes Niklaus von Graffenried, Vogt zu Nellen, und peter Galle, Burger zu Bernn und ander gnug, besiglet — peter Tittlinger alt Venner, dasselsb̄ zu Bernn, Actum Zinstag nach letare Anno MDXX — 1520.

Zu bezalung obbemeldter Summ, so nämenn die genampten meister über und an sich die obbemeldten beladnußen und alsdann noch unbezalt uszstand zu bezallung derselben, So gend Si zu jeß kommenden Ostern CCCC Pfund und das übrig darnach zu Pfingsten. Testes ut supra.«

¹⁾ Manuale emtion, vendition. ceterorum que contract. No. VII., fol. 15 f., im Staatsarchiv. — Durheim, S. 189 f.

Zu diesem Hauskauf streckte der Rath der Gesellschaft 300 Pfd. vor, wofür Meister und Stubengesellen Währung geben (1521)¹).

Später besaß die Gesellschaft vorübergehend, als Geldanwendung, noch andere Häuser. So war 1696 ein Häuslein an der Matte durch Testament an die Gesellschaft gekommen, welche dasselbe aber seines baufälligen Zustandes wegen sofort verkaufte (Manual I., S. 28); so das sogenannte „Bäldische Haus“ an der Schuplatzgasse, das 1756 abbrannte und wegen seiner geringen Breite von bloß 12' nicht wieder aufgebaut, sondern an die Gesellschaft von Affen verkauft werden sollte²); ferner das „Baumannische Haus“ in der Enge, das 1759, von vier Parteien bewohnt, 25 Kr. Zins abtrug³); 1808 fiel der Gesellschaft durch Testament das dem Seidenweber Schälli, welcher dafür eine Leibrente von der Gesellschaft bezogen hatte, gehörende Haus an der Matte (Müllerlaube 28) zu, welches erst 1826 verkauft wurde.

Auf der „Stube“ im eigentlichen Gesellschaftshaus entwickelte sich ein reges Leben; die Burger kamen gerne dazu einem Abendtrunk zusammen, besprachen sich über die schwebenden, allgemeinen Angelegenheiten der Vaterstadt⁴) und hielten da sowohl ihre Handwerks- als die allgemeinen Wote ab, wie die jährlichen Mahlzeiten. Letztere fanden namentlich am Neujahrstage statt, sowie bei Anlaß der Rechnungsablage. Freilich gestattete sie der Rath nur in ruhigen und glücklichen Zeiten, bei drohenden Gefahren von innen oder außen wurden sie untersagt, „häufiger, als

¹⁾ Deutsches Spruchb. Z., fol. 308 f. im Staatsarchiv.

²⁾ Manual von Zimmerleuten, IV., S. 227 ff., 242.

³⁾ Rechnung von 1759/60.

⁴⁾ Vgl. Tillier I., S. 243 zum Jahr 1363; — IV., S. 275 zum Jahr 1673.

vielleicht klug war", bemerkte unser bernische Geschichtschreiber¹), wohl nicht ganz ohne Grund, indem die einzelnen Gesellschaftsgenossen sich bei diesen Anlässen kennen lernten und ohne dieselben sich mehr und mehr fremd wurden. So wurde 1694 die Abhaltung der Neujahrsmahlzeit untersagt²), ebenso 1696; damals erkannte ein, am 30. Dezember Mittwoch nach der Predigt gehaltenes, gemeines Bot von Zimmerleuten, man wolle zwar dem Befehl von Thro Gnaden nachleben, aber an der Rechnung ein „ehrlich Abendbrot“ genießen; dagegen habe jeder Stubengesell, der von einem Bot, zu dem ihm ordentlich geboten worden, ohne gesetzmäßige Ursache ausbleibe, 10 Sch. Strafe zu Handen der Gesellschaft zu erlegen³). Auch 1698 wurde vom Rath das Neujahrsmahl „wegen Theure des Getreides und der armen welschen Vertriebenen“ abgestellt, doch sollte wegen vielen Geschäften „ein Morgensüpplein“ genossen und am Rechnungstag (17. Februar 1699) ein „allgemeiner Trunk neben bescheidenlicher Speise“ gereicht werden⁴). Auch 1705 wurden durch obrigkeitlichen Beddel die Neujahrsmäher verpönt, aber „das bescheidene Abendbrot“ am Rechnungstage verblieb⁵).

Es bildet diese Frage über Abhaltung oder Nichtabhaltung der Gesellschaftsmäher fast alljährlich einen stehenden Artikel der Verhandlungen, und wir müßten befürchten, unsere Leser zu ermüden, wollten wir alles Bezugliche mittheilen. Nur Einiges mag zur Charakteristik der Zeiten, in denen allerdings diese Mahlzeiten immer mehr ausarteten, angeführt werden. 1714 wurden von

¹⁾ Tillier, IV., S. 457; vgl. Wyk im Taschenbuch 1854, S. 148, und Lauterburg ebenda selbst 1862, S. 154 ff.

²⁾ Polizeibuch 9, S. 156, im Staatsarchiv.

³⁾ Manual von Zimmerleuten, I., S. 33.

⁴⁾ a. a. D., I., S. 54. — ⁵⁾ a. a. D., I., S. 90.

Mn. Gn. Hherren auch die Rechnungsmäher abgestellt: aus „schuldigem Respekt“ ließ man's dabei bewenden, bezahlte aber statt dessen jedem Stubengenossen 1 Pfd., und schon im Dezember gleichen Jahres beschloß man, am 22. Februar 1715 eine gemeine Mahlzeit für sämmtliche Meister und Stubengesellen von Zimmerleuten bei'r Rechnungsablage zu halten. Und so ging es fort: das eine Jahr wurde eine Mahlzeit gehalten und dafür mit dem Wirth accordirt, z. B. 1721 sollte der Wirth um den schuldigen Hausszins das Essen liefern, die Gesellschaft gab den Wein dazu; oder man bestellte à 20 bʒ. oder à 1 Kr. par tête „mit dem heitern Vorbehalt, daß die Wirthin dann keine extras anrechnen dürfe“ (1771). Andere Jahre aber wurde jedem am Bot anwesenden Stubengesellen an Geld verabreicht 1 Pfd., 10 bʒ., $12\frac{1}{2}$ bʒ., 15 bʒ. und $\frac{1}{2}$ Maaf Wein, 20 bʒ., 1 Krone; „die Herren Prädicanten, so niemals erscheinen, sollen nichts bekommen“, hieß es 1740, wohl aber (1776) die über 50 Jahre alten Gesellschaftsgenossen trotz ihrer Abwesenheit. 1758 wurden die kostbaren Nachtessen bei'r Vorrechnung und Almosenmusterung zu Gunsten der Armen abgestellt; die Seckelmeisterrechnung von 1758—59 weist an däherigen Ausgaben nach: am großen Bot (am 24. Mai) für 38 Stubengesellen à 10 bʒ. und 1 Krone den Diensten in die Küche, für das Nachtessen an der Vorrechnung (13. Dezember) Kr. 18 bʒ. 23, für Extra-Wein am großen Bot und das Jahr hindurch, wenn die Vorgesetzten sich versammelt, 3 Kr. 15 bʒ., für das Nachtessen an der Almosenmusterung (30. Dezember) 9 Kr. 5 bʒ., für das Mittagessen am Neujahr 7 Kr. 11 bʒ., — allerdings eine bei den so beschränkten Mitteln der Gesellschaft unverantwortlich hohe Summe für Gastereien in Einem Jahr! Trotz aller guten Vorsätze und Beschlüsse kamen sie aber immer wieder. Schon 1759 wurden wieder

10 Kr. für die Mahlzeit an der Vorrechnung erkannt¹⁾.. Im neunzehnten Jahrhundert wurden die Mahlzeiten, nur eine jährlich am Gr. Bot im Dezember, gewöhnlich von den Theilnehmern selbst bezahlt; doch lud die Gesellschaft gelegentlich „Hausväter und andere Gesellschaftsgenossen, so wegen Mangel Vermögens nicht subscribiren konnten, sowie etliche junge Gesellschaftsangehörige“ zu dem Mittagessen auf Gesellschaftskosten ein, so z. B. 1803 durch Beschuß des Gr. Botes die Hrn. Stud. Sam. Wyttensbach, Eml. Schärer und Sam. Luž, und ähnliches wiederholte sich den Jahren 1806—8. Man untersuchte dann abermals, ob nicht die gewöhnliche Gesellschaftsmahlzeit überhaupt auf Rechnung der Gesellschaft abgehalten werden könnte²⁾, und dieß fand dann wirklich wieder längere Zeit, obwohl nicht ohne Unterbrechungen, statt — zum letztenmale 1867; seither fanden noch einige Nachtessen auf Subscription statt, in den letzten Jahren gar nichts mehr.

1813 wurde erkannt, daß, falls sich am Abend nach dem Gr. Bot junge Kunstgenossen auf dem Gesellschaftshaus einfinden sollten, um an den allgemeinen Belustigungen Theil zu nehmen, der Seckelmeister bis auf den Betrag von Liv. 20 a. W. dafür verwenden dürfe³⁾.

Früher hatten etwa auch die einzelnen Handwerke ihre besonderen Mahlzeiten: so die Küfer in der Österwoche 1755, nämlich 10 Meister, 37 Knechte, 4 Knaben, 8 Spielleute und etliche Handlanger, im Ganzen 61 Personen. Es war accordirt zu 1 Kr. die Person, man bezahlte 65 Kr., aber damit war die Stubenwirthin, Frau

¹⁾ Manual von Zimmerleuten, I., S. 122 f., 130, 143, 148; III., S. 35, 60; IV., S. 68, 260, 291.

²⁾ a. a. D., VI., S. 292 f., VII., S. 56, 149.

³⁾ a. a. D., VIII., S. 88.

Benteli, nicht zufrieden, sie könne dabei nicht bestehen, „man nehme ihr und ihren Kindern ihr Schweiß und Blut weg“; die Vorgesetzten erkannten aber, es solle beim Accord bleiben; wenn sie andern Leuten bei der Mahlzeit etwas gegeben habe, so solle sie sich an diese halten¹⁾.

Zum Schlusse dieses Abschnittes theilen wir noch eine Abrechnung mit dem Wirth Saml. Egli wegen der am 16. Februar 1694 gehaltenen Gesellschaftsmahlzeit mit. Der Wirth forderte 37 Kr. 8 bȝ., es wurden ihm aber 1 Kr. 8 bȝ. abgezogen, dagegen der Frau Hauswirthin 1 Thlr. und den Mägden $\frac{1}{2}$ Thlr. gegeben, also sammethaft bezahlt 37 Kr. 20 bȝ. An Wein wurde an dieser Mahlzeit verbraucht: 62 Maafz à 6 bȝ., thut 14 Kr. 22 bȝ.; nachher ist noch um Wein ausgegeben worden für . . Maafz à 6 bȝ. (die Zahl ist wohlweislich im Manual nicht ausgesetzt!)²⁾.

1696 wurde erkannt, daß auch ein Nicht-Stubengeselle, aber doch ein Burger, Hauswirth sein könne, ein Stubengeselle aber 15, ein anderer 25 Thlr. jährlich bezahlen solle. Das Zinngeschirr wurde ihm nun nicht mehr lehens-, sondern kaufweise hingegeben und zwar nach dem Gewicht, und so, daß sich der Wirth für dessen Werth „verobligiren“ solle. An Platten wog es 111 Pfld. à 5 bȝ. = 22 Kr. 5 bȝ., an Kannen $14\frac{3}{4}$ Pfld. = 2 Kr. $22\frac{1}{2}$ bȝ. — Im Jahr 1703 betrug der jährliche Hauszins 40 Kr. und wurde der Wirthin verdeutet, daß man es gerne sähe, wenn die „hintere Handwerksstube“ von den darin befindlichen Betten vollkommen befreit würde. 1712 wurde der Zins auf 30 Kr. für einen Kunstgenossen, 50 Kr. für einen andern Burger festgesetzt. Einbedungen

¹⁾ a. a. O., IV., S. 209. — ²⁾ a. a. O., I., S. 4.

wird jeweilen, daß der Wirth bei den Uerten, sonderlich gegen Stubengesellen, „nicht überfahre, sondern sie leidenlich halten solle“. In Folge von Konkurrenz stieg 1715 der Zins auf 60 Kr., wurde aber schon 1716 wieder auf 50 Kr. ermäßigt. Um die Mitte des Jahrhunderts betrug der Hauszins 70 Kr., der Kellerzins 30 Kr., dann ersterer 80, letzterer 24 Kr., die Ladenzinse 40 und 12 Kr.; 1801 der Hauszins 100 Kr., der Kellerzins 18 Kr., der obere Laden 20, der untere 40 Kr. An der Rechnungsmahlzeit ging in früheren Jahren meist mehr als der Betrag des Hauszinses drauf. Mit dem Wirth hatte man hie und da Ungelegenheiten¹⁾.

Und nun noch einige Illustrationen zur Sitten-
geschichte jener Tage! 1695 erging von Mn. Gn. HHerren ein Verbot des Degentragens der Laden-
diener und Handwerksgesellen bei Androhung von Gefangen-
schaft im Übertretungsfalle. Das Verbot wurde 1721 er-
neuert²⁾. — 1698 wurde, weil zu wenig Gemächer für
fürnehme Gäste vorhanden seien und damit ein jedes Hand-
werk desto besser seine Bote halten könne, das obere Ge-
mach neben der Wohnstube eingewandet und eingemacht. —
1707 wurde dem für ein Jahr bestätigten Stubenwirth
ernstlich insinuirt, das Haus säuberlich und in Ehren zu
erhalten und nicht zu gestatten, daß in allen Gemächen und
Stuben, sonderlich im neuen Gemach gar nicht „tabakisirt“
und an Sonntagen weder durch Stubengesellen noch
Andere mit Karten oder Würfeln gespielt und so der
Tag des Herrn schändlich entheiligt und ehrlichen und
frommen Leuten Aergerniß und Anlaß gegeben werde, ihn

¹⁾ a. a. O., I., S. 22, 25 ff., 87, 117, 121, 128. — Rech-
nungen des Eckelmeisters.

²⁾ a. a. O., I., S. 16, 144 f. — ³⁾ a. a. O., I., S. 55, 114.

(den Wirth) zu verleiden. Schon 1710 muß aber die gleiche Mahnung ernstlich wiederholt werden, und zugleich wird das neue Tabakmandat vom 15. November 1709 und 10. April 1710 verlesen¹). — 1716 im Dezember verboten die Kriegsräthe laut Beddel des Stadtmajors von Erlach „alles Trommelröhren, Schießen, Timbalen und dergleichen Unwesen“ in der Nacht vor dem Neujahr²).

In ältern Zeiten war die Gesellschaft von Zimmerleuten im Besitz einer nicht unbedeutenden Menge von Silbergeschirr. 1707 haben die Vorgesetzten aus dem Gewölb genommen und gewogen 4 niedere Tischbecher = 46 Loth, 1 Quintli, 6 andere = 49 Loth, noch 10 dito = 84 Lth., etliche hohe Becher = 113 Lth. 2 Q., an alten ungangbaren Thalern 352 Loth, an allerhand alten dicken und „Dölpel“=Thalern = 381 Loth, — in Summa 1023 Loth 3 Q.; diese sind dem Herrn Wardein Eml. Jenner überlassen worden für 1023 Loth à 15 bñ. = 613 Kr. 20 bñ.³). Im Jahr 1751 wurde dann mit dem berühmten Bildhauer Nahl, dem Verfertiger der Denkmale in der Kirche zu Hindelbank, für einen neuen, schönen Gesellschaftsbecher accordirt: er sollte 1' 10" hoch werden und im Ganzen nicht über 300 Thlr., eher etwas billiger zu stehen kommen, auch bis Neujahr fertig sein. Hierbei versprach Hr. Zöllner Gruber, wenn ihn Gott gesund erhalte und er ein Amt bekomme, so wolle er zu diesem Becher 50 Thlr. geben, ohne das ordinäre Contingent des Amtes, das ohnehin der Gesellschaft gehöre. Für Erstellung des Pokals, auf dessen Deckel ein schön gearbeiteter Zimmermann prangt und der sich noch jetzt im

¹) a. a. Q., I., S. 98, 108; vgl. Ähnliches von Kaufleuten bei Lauterburg im Taschenbuch 1862, S. 100.

²) a. a. Q., I., S. 133. — ³) a. a. Q., I., S. 98 f.

Besitz der Gesellschaft befindet, wurden 16 ältere Becher, silbern und mehrentheils vergoldet, darunter 3 mit Deckeln, verkauft und daraus an Herrn Nahl entrichtet 225 Kr., $17\frac{1}{2}$ bȝ. (nämlich für $233\frac{1}{4}$ Roth Vergoldetes à 18 bȝ., = Kr. 167. 23. 2, an Silber $90\frac{1}{4}$ Roth à 16 bȝ. = 57 Kr. 20 bȝ.), dazu noch fernere Kr. 107. 2. 2, also in Summa 332 Kr. 20 bȝ.¹⁾. Der Becher wiegt nach Durheim²⁾ 64 Unzen und hat einen Silberwerth von 384 Franken. — Ueberdies besitzt die Gesellschaft noch einen schönen, obwohl weniger kunstreich, silbernen Becher als Geschenk von sechs neu ins Bürgerrecht aufgenommenen Mitbürgern.

Die Gesellschaft besitzt endlich noch zwei ältere Fahnen von weißer Seide, die eine stark verblaßt, die andere auch ziemlich zerzaust, beide mit dem von einem Palmenzweig umgebenen Gesellschafts-Wappen. Dieses ist in vier Felder getheilt: die beiden Felder rechts oben und links unten sind roth, die beiden andern weiß; auf dem rothen Felde rechts oben kreuzen sich zwei Zimmeräxte, auf dem weißen oben links ist ein gelbes Rad, auf dem weißen unten rechts kreuzen sich zwei Küferhämmer, auf dem linken rothen unten ein Winkelmaß und ein Hobel (auf der jüngern Fahne statt des Winkelmaßes ein zweiter Hobel; auf beiden Fahnen sind noch drei Zimmeräxte, statt bloß zwei, wie jetzt). Ueber dieses Wappen entspann sich im 16. Jahrhundert ein heftiger Streit: die Zimmerleute beschwerten sich, daß die drei andern Handwerke (Küfer, Tischmacher und Wagner) zu dem hergebrachten gemeinsamen Gesellschaftswappen, den zwei Zimmeräxten, ein jedes noch sein besonderes Zeichen hinzufüge, was wider das Herkommen

¹⁾ a. a. D., IV., S. 129 f., 160. — ²⁾ S. 196.

sei und namentlich im Feld „auf den Fähndli und Zelten“ viele Unordnung verursachen könnte. Der Rath erkannte jedoch (1575) einhellig, sie sollten beiderseits mit den Zeichen jedes Handwerks in Einigkeit bleiben, es sei denn, daß die Zimmerleute durch Brief bescheinigen könnten, daß ihnen wider die andern Handwerke und deren Zeichen von Mn. Gn. H̄erren früher etwas Fürsehung gegeben worden sei. Der Name der Gesellschaft solle „Zimmerleuten“ bleiben, auch das Feldzeichen soll bleiben, wie von Alters her, dagegen das Silber- und andere Geschirr soll die Zeichen von allen vier Theilen tragen, da alle vier daran Theil haben¹⁾.

VI. Familien, die zur Gesellschaft von Zimmerleuten gehören; Statistik; ausgezeichnete Männer dieser Gesellschaft.

Im Jahre 1694 wurde wegen höchst mangelhaften Zu-
standes des damaligen „Schlafbuches der Edn. Gesellschaft“,
d. h. des Verzeichnisses sämtlicher Stubengesellen, ein
neues zu machen beschlossen, — leider ist dasselbe nicht
mehr vorhanden. Vorgesezte waren damals: Hr. Ob-
mann Zigerli, Hr. Gruber, Hr. Huguenet, Hr. Brunner,
Meister Ludwig Fuchs, Hr. Stubenschreiber Hafner, Meister
Jaf. Läz̄er, Meister Joh. Schor, Meister Antoni Scherer,
Hr. Sml. Merz²⁾.

Nach dem gedruckten Verzeichniß der Burger der Stadt
Bern von 1869 waren bei Beginn dieses Jahres auf
Zimmerleuten 56 Familien mit 482 Köpfen; davon wohnten

¹⁾ Deutsches Spruchbuch ZZ, S. 453 ff.; Rathsmalmanual Nr. 388, fol. 344, im Staatsarchiv.

²⁾ Manual von Zimmerleuten, I., S. 1 f.